

Haus- und Badeordnung des Freibades der Stadt Hungen

ALLGEMEINES

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad der Stadt Hungen. Die Beachtung dieser liegt daher im allseitigen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, erlassenen Anordnungen an.
3. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann schriftlich ein saisonales Hausverbot verhängt werden. Bei einem saisonalen Hausverbot wird zusätzlich die Saisonkarte ohne Rückerstattung eingezogen, falls vorhanden.
4. Badegäste haben alles zu unterlassen was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen, Schwimmstunden von Schulklassen und Vereinstätigkeiten ist der jeweilige Veranstaltungsleiter oder begleitende, geeignete Aufsichtsperson für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben und sind in der Satzung des Freibades der Stadt Hungen festgesetzt. Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittsnachweise erkennen die Gäste die Bestimmungen der Satzung sowie die Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Hungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Jeder Badegast muss an der Kasse eine gültige Eintrittskarte für die entsprechende Leistung lösen. Saisonkarten sind nicht auf weitere Personen übertragbar.
4. Auf Anfrage ist dem Bäderpersonal ein gültiger amtlicher Altersnachweis vorzulegen.

5. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittskarten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Die Weitergabe oder Fremdnutzung personalisierter Saisonkarten ist untersagt. Saisonkarten, die nicht vom Eigentümer genutzt werden, werden ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Ausgleich eingezogen. Jeder Missbrauch und jede widerrechtliche Benutzung wird mit einem erhöhtem Bearbeitungsentgelt und Hausverbot belegt.
6. Die Betreiberin kann die Benutzung des Bades oder Teilbereiche einschränken. Bei Überfüllung können einzelne Becken, Flächen oder Attraktionen zeitweise für Besucher gesperrt werden. Das Aufsichtspersonal ist in Absprache mit den Vorgesetzten berechtigt weiteren Einlass vorübergehend zu untersagen. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Für besondere Badeangebote (z.B. Veranstaltungen) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
7. Im Falle eines Gewitters behält sich das Personal vor die Anlage zu räumen und zu schließen. Bei ersten Anzeichen von Gewittern werden die Badegäste aufgefordert das Becken zu verlassen und die Anlage zu räumen. Die Freigabe der Becken erfolgt 45 min nach dem letzten sichtbaren Anzeichen eines Gewitters, die Freigabe liegt im Ermessen des Badpersonals. Es wird keine Erstattung geleistet.
8. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Der Besuch des Freibades der Stadt Hungen steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
9. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, oder sich sogar gefährden, sowie Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten, volljährigen Begleitperson gestattet.
10. Vom Zutritt ausgeschlossen oder des Bades verwiesen werden können insbesondere:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - Personen, die Tiere mit sich führen;
 - Personen die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden/Hautausschlägen leiden;
 - Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung oder den Betriebsfrieden stören;
 - Personen, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Haus und Badeordnung verstoßen;
 - Personen, die Waffen oder Gegenstände, die als Schlag-, Schuss-, oder Stichwaffen eingesetzt werden können, mit sich führen.
11. Kinder dürfen das Freibad der Stadt Hungen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres nur unter Aufsicht einer geeigneten, volljährigen Begleitperson nutzen. Das Alter wird stichprobenartig kontrolliert und ist durch einen Ausweis (Schülerausweis, Personalausweis) zu bestätigen.

12. Beim Erwerb ermäßigter Eintrittsmedien herrscht grundsätzlich eine Ausweispflicht.
13. Gruppen haben sich vor Lösen der Eintrittsnachweise bei dem Verantwortlichen vor Ort anzumelden. Gruppen haben keinen Zutritt, wenn eine ausreichende Aufsicht nicht sichergestellt ist oder der allgemeine Badebetrieb beeinträchtigt wird.
14. Die Badezeit endet spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit. Die Betriebsräume sind spätestens mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.

VERHALTEN IM BAD

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Personal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden. Bei einem Unfall ist das Badpersonal unverzüglich zu verständigen. Dabei sollen die Badegäste, die den Unfall gesehen oder verursacht haben, benannt werden.
2. Die Betätigung sämtlicher technischer Anlagen hat ausschließlich durch das Personal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Bäderanlagen, die nicht für die unmittelbare Nutzung durch den Gast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen.
3. Der Aufenthalt im Eingangsbereich ist grundsätzlich nur zum Lösen der Eintrittskarte und während der Wartezeiten gestattet.
4. Die Umkleidekabinen dienen nur zum aus- und ankleiden.
5. Im Bereich der Duschen und der Beckenumrandung ist es nass und rutschig. Die naturnahe Beschaffenheit der Liegewiesen kann außerdem Verletzungsgefahren mit sich bringen. Daher sollten im gesamten Freibadbereich Badeschuhe getragen werden.
6. Es ist Nichtschwimmern ausdrücklich verboten das Schwimmerbecken zu nutzen. Dies gilt auch für das Schwimmen von Nichtschwimmern mit Begleitpersonen. Als Schwimmer gelten alle Personen die sicher und ohne Unterstützung von Schwimmhilfen schwimmen können.
7. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
8. Der Zugang zum Beckenumgang darf lediglich über die befestigten Duschbereiche am Rand erfolgen. Dabei sind die Duschen zur Körperreinigung zu verwenden.
9. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schnorcheln und anderer Schwimmsportgeräte bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch das Aufsichtspersonal und sind zum sportlichen Zweck nur auf der ausgewiesenen Sportbahn zulässig.

10. Die Badegäste müssen Einlassmedien und weitere vom Badbetreiber überlassene Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten der Badegäste vor. Der Nachweis des Einhaltens der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall den Badegästen.
11. Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht aus dem Umkleidebereich entfernt wurde, wird vom Badpersonal in Verwahrung genommen und nach Fundrecht wie eine Fundsache behandelt.
12. Fundgegenstände sind an das Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
13. Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Zigarettenabfall darf nicht auf die Liegewiese geworfen, sondern muss gelöscht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
14. Das Mitbringen und Konsumieren alkoholischer Getränke ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
15. Das Mitbringen und Konsumieren von Cannabis ist im Freibad der Stadt Hungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben untersagt.¹
16. Das Mitbringen und Verwenden von Grills, Wasserpfeifen und anderen Feuerquellen ist untersagt.
17. Behälter aus Glas dürfen im gesamten Bad nicht genutzt werden.
18. Essen und Trinken ist am Beckenumgang untersagt. Im Gastronomiebereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.
19. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten (Smartphones, Bluetooth boxen, etc.) ist nicht gestattet.
20. Gewerbsmäßiges Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art sind im Freibad nicht gestattet.
21. Private Schwimmlehrerinnen oder Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
22. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Im Wasser, am Beckenumgang sowie im Sanitär- und Umkleidebereich ist das Fotografieren und Filmen untersagt.
23. Die Verteilung von Druckschriften und Werbemitteln, das Aushängen von Plakaten und gewerbsmäßiges Fotografieren ist ohne die Zustimmung des Magistrats der Stadt Hungen nicht gestattet.

¹ Bundesgesetzblatt Teil I 2024 Ausgegeben zu Bonn am 27. März 2024 Nr. 109 Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) Vom 27. März

24. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
25. Bei vorsätzlicher Verunreinigung der Becken und Liegewiesen kann eine Reinigungsgebühr in Rechnung gestellt werden. Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
26. Das Rasieren, Tönen/Färben, Hornhaut raspeln, etc. Ist nicht gestattet.
27. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Freibades abzustellen.
28. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen.

BADEBEKLEIDUNG

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Dies inkludiert die Bedeckung der primären und sekundären Geschlechtsteile. Die Benutzung eines Burkini ist nur zulässig, wenn dieser aus geeignetem Badetextil ohne Baumwollanteil besteht.
2. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

VERHALTEN WÄHREND DER BENUTZUNG DER SPRUNGANLAGE

1. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste zu gefährden, insbesondere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen
 - b) in die Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes zu springen.
 - c) an den Einsteigleitern und Haltestangen an den Schwimmbecken zu turnen.
 - d) die Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
 - e) im Springerbecken zu schwimmen.
2. Das Springen an der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a) Brillen und Schmuck vor der Benutzung abgelegt werden
 - b) nur eine Person das Sprungbrett oder den Sprungturm betritt
 - c) die Verwendung von Spielgeräten untersagt ist
 - d) der Sprungbereich frei ist

- e) nur geradeaus nach vorne gesprungen wird
 - f) das Sprungbecken nach dem Springen zügig verlassen wird
 - g) das Sprungbecken nicht durchtaucht oder durchschwommen wird
2. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Badpersonal.

VERHALTEN WÄHREND DER NUTZUNG DER RUTSCHBAHNEN UND WASSERATTRAKTIONEN

1. Die Benutzung der Rutschbahn und Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Sprunganlage ist nur einzeln zu betreten.
2. Benutzung der Rutschen:
 - a) die Rutschen sind als Sportgeräte zu betrachten. Die Nutzung darf daher nur von Personen erfolgen, die körperlich in der Lage sind, den Ansprüchen zu genügen.
 - b) Die Benutzung der Rutschen führt zu starkem Verschleiß der Badebekleidung.
 - c) Brillen und Schmuck sind vor der Benutzung abzulegen.
 - d) Die an den Rutschen angebrachten Sicherheitshinweise sind zu beachten. Bei Nichteinhaltung sind Verletzungen nicht auszuschließen.
 - e) Die Wasserrutsche darf nur fußwärts sitzend oder liegend genutzt werden. Der Landebereich im Becken ist nach Ende der Rutschfahrt sofort zu verlassen.
 - f) Die Rutschfahrt darf nur am Anfang begonnen werden. Es ist strengstens untersagt, unterwegs ein- und auszusteigen oder die Rutsche hochzulaufen.
 - g) Es ist verboten Spielgeräte mit auf die Rutsche zu nehmen.
 - h) Die Hinweise zur Benutzung der Rutsche (siehe Hinweistafel an der Rutsche) sind verbindlich.
 - i) Das Springen von der Erhöhung in den Strömungskanal ist verboten.
 - j) Das Mitbringen und Verwenden von großen Wasserspielgeräten ist verboten.

HAFTUNG

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Betriebs-, Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachter, persönlicher Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Die Betreiberin und ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die abgestellten Fahrzeuge.
4. Für die Benutzung der Wert- und Garderobenschließfächer wird keine Haftung übernommen.
5. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Bewachung- und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Freibad zu nehmen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung usw. haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen durch Dritte.
6. Das Betreten des Freibades ist nur zu den Öffnungszeiten und durch den geöffneten Haupteingang (nicht über Zäune, Mauern, Hecken u.Ä.) gestattet. Alle anderen widerrechtlichen Zutritte werden mit Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht und mit einem Hausverbot belegt.

HANDLUNGEN GEGEN DIE HAUS- UND BADEORDNUNG

1. Gegen die Haus- und Badeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. ohne gültigen Eintrittsnachweis das Freibad betritt
 - b. außerhalb der Öffnungszeiten und durch den nicht geöffneten Haupteingang das Freibad betritt
 - c. das Freibad über Mauern, Zäune oder Hecken betritt
2. Straftaten sind:
 - a. Hausfriedensbruch gemäß §123 StGB:
 - “ (1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe mit bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.”

b. Erschleichen von Leistungen §265a StGB

- Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecks dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

3. Bei Feststellen eines Verstoßes gegen die oben genannten Punkte wird sich seitens der Betreiberin die Stellung eines Strafantrags und Strafanzeige vorbehalten. Außerdem wird sich das Aussprechen eines allgemeinen oder zeitlich begrenzten Hausverbotes vorbehalten. Zuständig für die Verfolgung von Straftaten ist die Polizeistation in Grünberg.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 20.05.2026 in Kraft. Die bisher gültige Haus- und Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Hungen, den 20.05.2026


Rainer Wengorsch

Bürgermeister

